

**Salzburger
Studien
zum
Europäischen
Privatrecht**

Band 33

Peter Kröll

**Das Städelsche Testament sowie
Mühlenbruchs Rechtsverständnis bei der
Beurteilung des Beerbungsfalles**

Einleitung

Johann Friedrich Städel hat zu Lebzeiten verschiedene Testamente errichtet und verstarb 1816. Er lebte zur Zeit der napoleonischen Herrschaft in Kontinentaleuropa und den darauf folgenden Befreiungskriegen. Diese politisch unruhigen Zeiten führten zu diversen Rechtsänderungen, welche die Anpassung der letztwilligen Verfügung durch Städel mehrfach veranlaßten. Im Wesentlichen errichtete Städel drei Testamente. Das erste Testament wurde auf der Grundlage des gemeinen und statutarischen Rechts in Frankfurt vor der Einführung des *Code Napoléon* verfaßt. Dieses wurde durch das zweite Testament, welches nach Einführung des *Code Napoléon* in Frankfurt errichtet wurde, aufgehoben. Nachdem erneut eine Änderung der Rechtsordnung durch die Abschaffung des *Code Napoléon* in Frankfurt eintrat, wurde durch Städel nochmals am 15. März 1815 letztwillig verfügt.

Die folgenden Ausführungen haben zuvörderst eine kritische Auseinandersetzung mit der Begutachtung des Erbfalles durch Christian Friedrich Mühlenbruch, eines Pandektist zur Zeit des Rechtsfalles, zum Ziel. Hierzu sollen sämtliche anläßlich des Rechtsfalles gefertigten Stellungnahmen berücksichtigt werden. Die Begutachtung des Rechtsfalles durch Mühlenbruch stellt die letzte im Rahmen des Rechtsstreits dar. Dies ermöglicht die Argumentation Mühlenbruchs auch in Bezug auf sämtliche übrigen im Rahmen des Rechtsstreites gefertigten Urteile, Stellungnahmen und Gutachten zu betrachten und kritisch zu überprüfen. Mühlenbruch geht im Wesentlichen von einer Unwirksamkeit der letztwilligen Verfügung vom 15. März 1815 aus. Gleichwohl geht er von einer Wirksamkeit der *Kodizillarklausel* in dieser Verfügung aus. Ob im vorliegenden Fall allerdings die *Kodizillarklausel* zur Anwendung kommt, diese wirksam ist und ihre Verwendung überhaupt möglich war, war Gegenstand der zeitgenössischen Kontroverse über den Rechtsfall. In diesem Zusammenhang ist zu untersuchen, ob Mühlenbruchs Auffassung und Argumentation anhand von historischen Quellen, insbesondere sein Umgang mit den Rechtsquellen, einer kritischen Betrachtung standzuhalten vermag und mit diesen in Einklang zu bringen ist. Letztlich soll auch die Auswirkung des Rechtsfalles auf die Rechtsentwicklung, vornehmlich auf Mühlenbruchs Wirken, betrachtet werden. Hierbei soll untersucht werden, ob der Rechtsfall Anlaß für einen Wandel Mühlenbruchs im Umgang mit den historischen Rechtsquellen, weg von einer quellentreuen hin zu einer den Verhältnissen der Gegenwart angepaßten Anwendung der Rechtsquellen, war und erörtert werden, inwieweit dieser Fall Mühlenbruch zur Abkehr von der historischen Rechtsschule bewegte. Mittelpunkt für diese Untersuchung soll die Argumentation Mühlenbruchs im Rahmen seines Gutachtens bilden.

Grundlage für die Fertigung der Dissertationsarbeit bilden diverse Urteile und Gutachten, welche im Rahmen des Rechtsstreites gefertigt und sodann veröffentlicht wurden sowie sonstige zeitgenössische Veröffentlichungen anlässlich der Gutachten bzw. des Rechtsstreites.

Hierzu konnten lediglich die im Quellenverzeichnis¹ aufgeführten Gutachten ausfindig gemacht werden. Die Gutachten der juristischen Fakultäten Landshut, Jena, Berlin, Gießen, Heidelberg und München sind im Werk von Wenner² abgedruckt. Die Gutachten der juristischen Fakultäten Leipzig und Halle sind von ihren Verfassern veröffentlicht worden.³ Das Gutachten der Kieler Fakultät ist vom Anwalt der Kläger veröffentlicht worden.⁴ Das Gutachten der Göttinger Fakultät wurde von Levrault veröffentlicht.⁵

Unklar ist, ob Zachariä⁶ und Klüber⁷ an der Abfassung des Heidelberger Gutachtens beteiligt waren. Eine Beteiligung von Zimmern⁸ an dem Gutachten der juristischen Fakultät von Jena⁹ ist ausgeschlossen, da dieser zur Zeit der Abfassung des Fakultätsgutachtens noch nicht Mitglied der Jenenser Fakultät war. Weiterhin muß eine Beteiligung von Elvers¹⁰ an der Abfassung des Göttinger Gutachtens¹¹ ausgeschlossen werden, da er ausdrücklich aufgrund seiner Zuge-

1 Siehe hierzu oben im Quellenverzeichnis Seite XXV ff.

2 Wenner (Hrsg.), Actenstücke und Rechtliche Gutachten in Sachen der Städelschen Intestat-Erben gegen die Administration des Städelschen Kunst-Instituts zu Frankfurt am Main Testamentsanfechtung betreffend.

3 Verfasser des Leipziger Gutachtens war Wenck (vgl. Wenck, Beitrag zur rechtlichen Beurtheilung des Städelschen Beerbungsfalles, Seite 2). Verfasser des Gutachtens der juristischen Fakultät von Halle war Mühlenbruch (vgl. Mühlenbruch, Rechtliche Beurtheilung des Städelschen Beerbungsfalles, Seite VI).

4 Jassoy (Hrsg.), Rechtliche Belehrungen, Vorwort.

5 Levrault (Hrsg.), Rechtliches Gutachten.

6 Zachariä in Heidelberg Jahrbücher der Literatur, 1827, Seite 417 ff.

7 Klüber, Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaften, Band I.

8 Zimmern, Rezension der Schriften von Elvers, Paulus und Mühlenbruch, Band VII.

9 Dieser war zur Zeit der Abfassung des Fakultätsgutachtens (1821) noch nicht Fakultätsmitglied (Vgl. Landsberg/v. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, III, 2, Seite 293 f.).

10 Elvers, Theoretisch – praktische Erörterungen aus der Lehre von der testamentarischen Erbfähigkeit, insbesondere juristischer Personen. Veranlaßt durch zwei Gutachten der Kieler und Leipziger Juristenfacultäten gegen die Rechtsbeständigkeit der Stiftung und Erbeinsetzung des Städelschen Kunst-Institutes in Frankfurt am Main.

11 Vgl. Elvers, Theoretisch – praktische Erörterungen aus der Lehre von der testamentarischen Erbfähigkeit, insbesondere juristischer Personen. Veranlaßt durch zwei Gutachten der Kieler und Leipziger Juristenfacultäten gegen die Rechtsbeständigkeit der

hörigkeit zur juristischen Fakultät Göttingen eine kritische Auseinandersetzung mit dem Göttinger Gutachten ausschließt.¹² Dies spricht dafür, daß seine Auffassung zum Rechtsfall in Opposition zum Göttinger Gutachten steht und er deshalb wohl auch nicht an der Abfassung des Göttinger Gutachtens beteiligt war.

Nach Becker¹³ sind in der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt a. M. die Fakultätsvoten von Berlin, Gießen, Göttingen, Heidelberg und München sowie diverse Sammelbände über den Rechtsstreit vorhanden. Diese konnten allerdings nicht ausfindig gemacht werden. Die Gerichtsakten selbst konnten ebenfalls weder im Original noch im Abdruck ausfindig gemacht werden. Nach Kiefner sind diese auch nicht mehr auffindbar.¹⁴ Weiterhin waren nach Kiefner die Gutachten zu dem Rechtsfall von vor 1821 nicht ausfindig zu machen.¹⁵

Stiftung und Erbeinsetzung des Städelschen Kunst-Institutes in Frankfurt am Main, Seite IX.

12 Vgl. Elvers, *Theoretisch – praktische Erörterungen aus der Lehre von der testamentarischen Erbfähigkeit, insbesondere juristischer Personen*. Veranlaßt durch zwei Gutachten der Kieler und Leipziger Juristenfacultäten gegen die Rechtsbeständigkeit der Stiftung und Erbeinsetzung des Städelschen Kunst-Institutes in Frankfurt am Main, Seite IX.

13 Becker in FS Hübner, Seite 25, Fn. 16.

14 Vgl. Kiefner in *Quaderni Fiorentini*, 1982/1983, Seite 353 f. insbesondere Fn. 40.

15 Vgl. Kiefner in *Quaderni Fiorentini*, 1982/1983, Seite 353 f. insbesondere Fn. 40.